

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank 's-Gravenhage — Niederlande) — Fatma Pehlivan/Staatssecretaris van Justitie**

(Rechtssache C-484/07) <sup>(1)</sup>

*(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Familienzusammenführung — Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Kind eines türkischen Arbeitnehmers, das länger als drei Jahre bei diesem gewohnt hat, jedoch vor Ablauf der in der genannten Vorschrift festgelegten dreijährigen Frist geheiratet hat — Nationales Recht, das aus diesem Grund die Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen in Frage stellt)*

(2011/C 232/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank 's-Gravenhage, verhandelnd in Roermond

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Fatma Pehlivan

Beklagte: Staatssecretaris van Justitie

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank's-Gravenhage, verhandelnd in Roermond — Auslegung des Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffene Assoziationsrat erlassen wurde — Kind eines türkischen Arbeitnehmers, das für mindestens drei Jahre bei diesem gewohnt hat, aber während dieser Zeit in der Türkei einen türkischen Staatsangehörigen geheiratet hat, ohne die zuständigen Behörden davon zu unterrichten

**Tenor**

Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation ist dahin auszulegen, dass

— diese Vorschrift einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der ein Familienangehöriger eines bereits dem regulären Arbeitsmarkt dieses Staates angehörenden türkischen Wanderarbeitnehmers, dem ordnungsgemäß die Genehmigung erteilt worden war, zu Letzterem zu ziehen, die nach dieser Vorschrift im Rahmen der Familienzusammenführung vorgesehenen Rechte allein deshalb, weil er nach Eintritt der Volljährigkeit geheiratet hat, verliert, obwohl er während der ersten drei Jahre seines Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat bei diesem Arbeitnehmer wohnen bleibt;

— ein türkischer Staatsangehöriger, der wie die Klägerin des Ausgangsverfahrens unter die genannte Vorschrift fällt, ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat auf der Grundlage dieser Vorschrift geltend machen kann, auch wenn er vor Ablauf der in dem genannten Abs. 1 erster Gedankenstrich vorgesehenen dreijährigen Frist geheiratet hat, sofern er während dieser gesamten Zeit tatsächlich mit dem türkischen Wanderarbeitnehmer zusammenwohnt, durch den er im Rahmen der Familienzusammenführung in diesen Mitgliedstaat einreisen durfte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 8 vom 12.1.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen) — Paul Miles u. a./Europäische Schulen**

(Rechtssache C-196/09) <sup>(1)</sup>

*(Vorabentscheidungsersuchen — Begriff „Gericht eines Mitgliedstaats“ im Sinne des Art. 267 AEUV — Beschwerdekammer der Europäischen Schulen — Vergütungssystem der an die Europäischen Schulen abgeordneten Lehrer — Keine Anpassung der Gehälter nach dem Wertverfall des Pfund Sterling — Vereinbarkeit mit den Art. 18 AEUV und 45 AEUV)*

(2011/C 232/06)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Paul Miles, Robert Watson Mac Donald

Beklagte: Europäische Schulen

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Beschwerdekammer der Europäischen Schulen — Auslegung der Art. 12, 39 und 234 des EG-Vertrags — Begriff des einzelstaatlichen Gerichts im Sinne des Art. 234 EG — Vergütungssystem für an die Europäischen Schulen abgeordnete Lehrkräfte — Fehlende Anpassung der Vergütung im Zuge der Abwertung des Pfund Sterling — Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Arbeitnehmerfreizügigkeit

### Tenor

Der Gerichtshof ist für die Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen nicht zuständig.

(<sup>1</sup>) ABl. C 193 vom 15.8.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechthof's-Gravenhage — Niederlande) — Staat der Niederlanden/Denkavit Nederland BV u. a.**

(Rechtssache C-346/09) (<sup>1</sup>)

**(Landwirtschaft — Gesundheitspolitik — Richtlinie 90/425/EWG — Vorläufige nationale Regelung zum Schutz vor der Ausbreitung der spongiformen Rinderenzephalopathie durch ein Verbot der Produktion und der Vermarktung von verarbeiteten tierischen Proteinen zur Verfütterung an Nutztiere — Anwendung dieser Regelung vor Inkrafttreten der ein solches Verbot vorsehenden Entscheidung 2000/766/EG — Anwendung dieser Regelung auf zwei Produkte, für die eine Ausnahme von dem in dieser Entscheidung vorgesehenen Verbot möglich ist — Vereinbarkeit mit der Richtlinie 90/425/EWG sowie mit den Entscheidungen 94/381/EG und 2000/766/EG)**

(2011/C 232/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Gerechthof 's-Gravenhage

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staat der Niederlanden

Beklagter: Denkavit Nederland BV, Cehave Landbouwbelaug Vouders BV, Arie Blok BV, Internationale Handelsmaatschappij „Demeter“ BV

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Gerechthof 's-Gravenhage — Auslegung der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (Abl. L 224, S. 29), der Entscheidung 94/381/EG der Kommissi-

on vom 27. Juni 1994 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie und die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Futtermitteln (Abl. L 172, S. 23), der Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (Abl. L 306, S. 32) und der Entscheidung 2001/9/EG der Kommission vom 29. Dezember 2000 über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (Abl. 2001, L 2, S. 32) — Nationale Regelung, die die Produktion von und den Handel mit verarbeiteten tierischen Proteinen zur Verfütterung an Nutztiere verbietet — Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangszeitraum

### Tenor

Das Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt sowie die Entscheidungen 94/381/EG der Kommission vom 27. Juni 1994 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie und die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Futtermitteln und 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein, steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die zum Schutz vor der spongiformen Rinderenzephalopathie ein vorläufiges Verbot der Produktion und der Vermarktung von verarbeiteten tierischen Proteinen zur Verfütterung an Nutztiere vorsah, soweit die Situation im betroffenen Mitgliedstaat so dringlich war, dass der unverzügliche Erlass derartiger Maßnahmen aus schwerwiegenden Gründen in Bezug auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gerechtfertigt war. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die letztgenannte Voraussetzung erfüllt ist und ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

(<sup>1</sup>) ABl. C 282 vom 21.11.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bonn — Deutschland) — Pfeleiderer AG/Bundeskartellamt**

(Rechtssache C-360/09) (<sup>1</sup>)

**(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Im Rahmen eines nationalen Kronzeugenprogramms vorgelegte Unterlagen und Angaben — Mögliche nachteilige Auswirkungen der Einsichtnahme Dritter in solche Unterlagen auf die Wirksamkeit und das ordnungsgemäße Funktionieren der Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Europäischen Wettbewerbsnetzes)**

(2011/C 232/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Bonn